



Immatrikulationsordnung der Psychologischen Hochschule Berlin (PHB) 2019

Präambel

Die Psychologische Hochschule Berlin versteht sich als eine lebendige Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden. In dieser sollen auch neue Wege des Lehrens und Lernens, der Forschung und des Sozialgefüges beschritten werden. Über die Aufnahme und Qualifikationen der Studierenden entscheidet die Hochschule.

Die Studierenden sind aufgefordert, sich in der gemeinsamen Ideenfindung und sozialen Gestaltung über das individuelle Studienziel hinaus zu engagieren. Dabei ist das Maß des Engagements im Rahmen der Ziele der Hochschule individuell und frei entscheidbar.

§ 1 Zulassung zum Studium

Die studiengangsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen und ggf. Eignungsprüfungen werden in den jeweiligen Prüfungsordnungen aufgeführt.

§ 2 Immatrikulation

(1) Durch die Immatrikulation werden Studierende Mitglieder der Psychologischen Hochschule Berlin. Zugleich treten sie zum Träger der Hochschule, der privaten Psychologischen Hochschule Berlin gGmbH, in eine Vertragsbeziehung (Studienvertrag), als deren Bestandteil die nachfolgenden Regelungen vereinbart werden.

(2) Die Ausübung der Rechte und Pflichten aus dem Studienvertrag auf der Seite der Hochschule ist der Hochschulleitung übertragen.

(3) Die Hochschule verpflichtet sich insbesondere, die Voraussetzungen zur Verfügung zu stellen, die nach Maßgabe der für die jeweilige Fachrichtung gültigen Studienordnung ein ordnungsgemäßes Studium möglich machen. Dabei handelt es sich insbesondere um Lehrveranstaltungs-, Beratungs- und Literaturangebote sowie um angemessene Arbeitsmöglichkeiten.

(4) Die Studierenden verpflichten sich, sich nach Kräften für die Erreichung des Studienziel nach Maßgabe der jeweils gültigen Studienordnung einzusetzen.

(5) Examenskandidaten und -kandidatinnen müssen eingeschriebene Studierende der Psychologischen Hochschule Berlin sein.

§ 3 Verfahren

(1) Sofern Bewerbungsfristen festgelegt werden, werden diese auf der Homepage der PHB bekanntgegeben

(2) Die Immatrikulation für einen Studiengang erfolgt auf Antrag der Studienbewerber und -bewerberinnen. Der Antrag ist innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist zu stellen. Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich an das Hochschulsekretariat zu stellen.

(3) Der Immatrikulationsantrag muss enthalten:

1. Angabe über Name, Anschrift, Geburtstag und –ort, Staatsangehörigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie Angabe zum gewünschten Studiengang und Fachsemester

2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde

3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und in welchen Studienzeiten der Bewerber bzw. die Bewerberin bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist.

(4) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. das Abiturzeugnis oder ein von den zuständigen Behörden als gleichwertig eingestuftes Dokument in Form einer beglaubigten Abschrift,

2. der Entscheid der Auswahlkommission nebst Bescheinigungen über weitere Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Fachrichtungen

3. ggf. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen oder entsprechende Leistungsnachweise,

4. bei Studienortwechsel die Exmatrikulationsbescheinigung der vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen,

5. der gültige Reisepass oder Personalausweis,

6. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht; dieser aktuelle Krankenversicherungsnachweis muss jährlich erneuert werden und im Studierendensekretariat eingereicht werden,

7. ein Passbild.

(5) Studienbewerberinnen/Studienbewerber und Studierende willigen in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der zum Zweck einer hochschuleigenen Studierendendenverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten ein.

§ 4 Versagung der Immatrikulation

Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Studiums und/oder zu einer auf dem Studium basierenden Berufstätigkeit offenkundig nicht gegeben sind.

Die Immatrikulation kann seitens der PHB widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen bei der Immatrikulation nicht gegeben waren.

§ 5 Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

1. die Änderung des Namens und der Semester- oder Heimatanschrift,
2. den Verlust von Studienbuch oder Studierendenausweis,
3. Änderungen in Bezug auf die Krankenversicherungspflicht,
4. eine meldepflichtige Krankheit.

§ 6 Beurlaubung

(1) Studierende können auf schriftlich begründeten Antrag hin beurlaubt werden. Der Antrag ist beim Studiengang zu stellen. Über den Antrag wird durch die Studiengangsleitung nach Rücksprache mit der Hochschulleitung entschieden. Die Ablehnung eines Antrages ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.

(2) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Wollen Studierende während der Dauer des Studiums eines Studienganges mehr als vier Semester beurlaubt werden, müssen sie wichtige Gründe nachweisen. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

1. gesundheitliche Gründe,
2. Studienaufenthalte im Ausland,
3. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, dass nicht Teil des Studiums ist,
4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
5. Schwangerschaft und Kinderbetreuung.

(3) Während der Beurlaubung behalten Studierende ihre Rechte als Mitglied. Sie sind jedoch in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit an der Hochschule Lehrveranstaltungen zu besuchen und Leistungsnachweise zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin. Über eine etwaige Unterbrechung der Beitragspflicht ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

§ 7 Exmatrikulation

(1) Studierende sind auf schriftlichen Antrag hin im Rahmen der vertraglich festgelegten Kündigungsfristen zu exmatrikulieren. Mit dem Empfang der Exmatrikulationsbescheinigung verlieren Studierende die Mitgliedschaft in der PHB. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der PHB erlischt das Vertragsverhältnis zwischen der PHB und den Studierenden. Die Exmatri-

kulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters.

(2) Dem Antrag auf Exmatrikulation sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Antrag auf Exmatrikulation,

2. die Bescheinigung über die Entlassung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen bzw. der Nachweis über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge.

(3) Studierende werden von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie alle zum Abschluss eines Studiums geforderten Prüfungsleistungen erbracht und das Studium abgeschlossen haben. Der Abschluss des Studiums im Sinne dieser Vorschrift ist der Tag der letzten Prüfungsleistung. Die Exmatrikulation tritt zwei Monate danach in Kraft. Wird innerhalb dieser Frist die Immatrikulation für ein Studium in einem anderen Studiengang beantragt, tritt sie erst in Kraft, falls dieser Antrag abgelehnt wird. Bei Studiengängen, die im dualen System mit einer Ausbildung an der PHB integriert sind, tritt die Exmatrikulation von Amts wegen erst nach Ende der beiden dualen Ausbildungsteile in Kraft.

(4) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn sie mit Ablauf des dritten Fachsemesters keine Prüfungsleistungen erbracht und außerdem eine verpflichtende Beratung nicht in Anspruch genommen oder eventuelle Auflagen aus dieser Beratung nicht erfüllt haben.

(5) Studierende werden von Amts wegen exmatrikuliert, wenn Gebühren und Beiträge trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben

(6) Studierende werden von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie eine verpflichtende Beratung nach Ablauf von vier Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit nicht wahrgenommen oder eventuelle Auflagen aus dieser Beratung nicht erfüllt haben.

(7) Studierende werden von Amts wegen exmatrikuliert, wenn sie eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden haben. Bei Studiengängen, die im dualen System mit einer Ausbildung an der PHB integriert sind, erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen nur, wenn beide Ausbildungsteile endgültig nicht bestanden sind.

(8) Studierende werden von Amts wegen exmatrikuliert, wenn

- die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
- der Studienvertrag wegen schwerer Vergehen oder absichtlicher schwerer Störung des Hochschulbetriebes oder Untergrabung des menschlichen Miteinanders in der Hochschule, die einen Gestaltungswillen im Sinne der Präambel nicht mehr erkennen lassen, vom Disziplinarausschuss für aufgelöst erklärt worden ist.

(9) Vor einer Exmatrikulation ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

§ 8 Disziplinarausschuss

(1) Der Disziplinarausschuss entscheidet über die Zwangsexmatrikulation.

(2) Dem Ausschuss gehören an:

1. der Rektor bzw. die Rektorin oder eine vom Rektorat bestellte Vertretung;
 2. ein vom Akademischen Senat bestimmtes Senatsmitglied oder eine vom Akademischen Senat bestimmter Vertretung;
 3. ein von dem oder der betroffenen Studierenden bestimmte Studentin bzw. Student;
 4. ein(e) vom Senat bestimmter Studierender bzw. Studierende, wobei die Studierenden unterschiedlichen Fachrichtungen angehören müssen;
 5. eine nicht der Psychologische Hochschule Berlin angehörige Persönlichkeit, die zum Richteramt befähigt sein muss. Diese unabhängige Person führt den Vorsitz im Disziplinausschuss an.
- (3) Der jeweils einberufene Disziplinausschuss für das jeweilige Verfahren gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Über die Zwangsexmatrikulation entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 9 Studiengangwechsel

(1) Der Wechsel des Studiengangs bedarf der Zustimmung der Hochschule. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung.

§ 10 Gasthörerschaft

(1) Soweit in einzelnen Bereichen der Universität ausreichend freie Kapazitäten vorhanden sind, können interessierte Personen an der Psychologischen Hochschule Berlin einen Gasthörerschein erwerben.

(2) Bei ausreichend freien Kapazitäten kann die Gasthörerschaft für Einzelveranstaltungen gestattet werden. Über einen diesbezüglichen schriftlich begründeten Antrag entscheidet die jeweilige Studiengangsleitung.

(3) Interessierte Personen, die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen oder die nicht die fachlichen Zugangsvoraussetzungen für weiterbildende Master-Studiengänge erfüllen, können – im Rahmen der kapazitativen Möglichkeiten – für einzelne Veranstaltungen von Master-Studiengängen zugelassen werden. Sie können ebenfalls für gesondert eingerichtete Weiterbildungslehrgänge eingeschrieben werden und Hochschulzertifikate entsprechend der jeweiligen Weiterbildungsordnungen erwerben.

(4) Die Gasthörerschaft ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Lehr- und Verwaltungsaufwand und wird auf Antrag für jedes einzelne Modul bekannt gegeben.

(5) Für den Status der Gasthörerschaft sind folgende Daten zu erheben:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geschlecht,

4. Anschrift,
5. Geburtstag und – ort,
6. Staatsangehörigkeit,
7. Fachrichtung,
8. Bisheriger akademischer Werdegang.

§ 11 Befristet immatrikulierte Studierende

(1) Auf Antrag kann die Hochschule Studierende ausländischer Universitäten (z.B. Studierende im Austausch) für in der Regel zwei Semester befristet immatrikulieren.

(2) Befristet immatrikulierte Studierende sind nicht berechtigt, Abschlussprüfungen abzulegen.

§ 12 Zweithörerschaft

(1) Die Hochschule kann auf Antrag Studierende anderer Hochschulen als ZweithörerIn bzw. Zweithörer für längstens zwei Studiensemester zulassen und diese damit berechtigen, Lehrveranstaltungen zu besuchen und studienbegleitende Prüfungen abzuleisten.

(2) Der Antrag ist an die jeweilige Studiengangsleitung zu richten. Diese hat die Belange der Fachrichtung und ihrer Lehrenden bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. In dem positiven Bescheid über die Zulassung zur Zweithörerschaft sind ggf. Art und Umfang der Berechtigung gemäß Ziffer 1 festzulegen.

(3) Mit Erlangung des Zweithörerstatus erlangen Zweithörerinnen und Zweithörer die Mitgliedschaft in der Hochschule. Bei der Immatrikulation haben sie die Zulassung durch die Studiengangsleitung vorzulegen, zusammen mit der Immatrikulationsbescheinigung der Erstuniversität.

(4) Die Zweithörerschaft ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Lehr- und Verwaltungsaufwand und wird auf Antrag für jedes einzelne Modul bekannt gegeben.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Immatrikulationsordnung wurde am 27. Mai 2011 durch den Akademischen Senat beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wurde geändert durch Beschluss des Akademischen Senats vom 25.6.2019